



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Aktuelle Änderungen zur privaten kapitalgedeckten Rürup-Rente

Stand: 18.02.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Steuerlich begünstigte Vorsorgeaufwendungen .....	3
Überblick .....	3
Die Steuerauswirkungen im Detail .....	3
Kürzung des Höchstbetrags .....	4
Abzugsfähige Aufwendungen .....	5
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Arbeitnehmern.....	6
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Beamten.....	6
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Ehegatten.....	7
3. Günstiger-Prüfung.....	7
Rechnung neues Recht .....	8
Rechnung Günstigerprüfung mit Erhöhungsbetrag .....	9
Vorwegabzug .....	9
Zwischensumme.....	9
Erhöhungsbetrag .....	9
Ermittlung Günstigerprüfung mit Mindestbetrags .....	9
4. Nachgelagerte Besteuerung der Basisrenten .....	10
Die neue Rentenberechnung im Detail .....	11
Berechnung 2007 .....	11
5. Die Rürup-Rente in der Praxis .....	12
Die Basisrente für Arbeitnehmer .....	13
Gegenüberstellung der einzelnen Vorsorgearten.....	13



## Aktuelle Änderungen zur privaten kapitalgedeckten Rürup-Rente

### 1. Einführung

Das 2005 geltende Alterseinkünftegesetz hat den Hebel auf eine nachgelagerte Besteuerung umgelegt. Motto: Aufwendungen für die Altersvorsorge bleiben steuerfrei und unterliegen erst bei der späteren Auszahlung in vollem Umfang der Besteuerung. Aufwendungen für die Altersvorsorge werden ab 2005 schrittweise ent-, Rentenauszahlungen nach einem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040 voll belastet.

Völlig neu war, im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes für den späteren Ruhestand ab dem 60. Geburtstag über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen, was Nichtselbstständigen bereits seit 2002 über Riester-Verträge ermöglicht worden war. Während diese Sparform 2008 bereits ihre letzte Förderstufe erreicht hat, dauert dies bei Beiträgen für die private Basisvorsorge noch bis zum Jahr 2025.

Diese steuerlich privilegierte Möglichkeit ist eher unter dem Namen seines Begründers Bert Rürup bekannt und soll für die jüngere Generation die Rentenlücke ausfüllen, die im Alter anfallen wird. Ähnlich wie auch bereits bei Riester sichert die Rürup-Rente das Langlebigkeitsrisiko ab und verfügt über steuerliche Vorteile, die den Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung kompensieren soll.

Eine Reihe von Versicherern und seit Ende 2007 auch erste Fondsgesellschaften bieten die neue Rürup-Rente an, zumal sie von vielen Vermittlern als Ersatz für den wegbrechenden Markt bei den Kapitallebensversicherungen gesehen werden.

Zwar kann Rürup derzeit noch nicht die Erfolge von Riester aufweisen. Ende 2007 gab es rund 638.000 Vorsorgeverträge, während Riester-Policen bei einem Stand von 10.757.000 liegen, von denen alleine im vergangenen Jahr 2.707.000 Neuverträge hinzugekommen sind.

Die nachfolgenden Kapitel erläutern die steuerlichen Voraussetzungen, unter denen Rürup-Versicherungen oder -Fonds als Vorsorgeaufwand abgesetzt werden kann und ihre Renditeaspekte für die einzelnen Berufsgruppen. Dabei werden Einzelheiten des BMF-Schreiben vom BMF 30.1.2008, IV C 8 -S 2222/07/0003, das den Einführungserlass vom 24.2.2005 (IV C 3 - S 2255 - 51/05, BStBl I 2005, 429) ersetzt und die Änderungen durch die Jahressteuergesetze 2007 und 2008 umfasst.

**Hinweis:** Zu den generellen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes und insbesondere auf Lebensversicherungen gibt es separate Beiträge, nachfolgend geht es speziell um die Rürup-Police nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG.



## 2. Steuerlich begünstigte Vorsorgeaufwendungen

### Überblick

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG liegen vor, wenn Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger identisch sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten spielt keine Rolle, wer die Zahlungen erbringt (R 10.1 EStR). Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist insoweit ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

Beiträge zur neuen Rürup-Versicherung werden nur berücksichtigt, wenn die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. und bei Vertragsabschluss ab 2012 nicht vor dem 62. Lebensjahr vorgesehen ist. Über die Versicherung können auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebene abgesichert werden. Allerdings dürfen für diese Fälle nur Rentenzahlungen vorgesehen sein und maximal 50 Prozent der Beiträge auf die Zusatzleistungen entfallen. Ansonsten gehören die Aufwendungen für die ergänzende Absicherung zu den übrigen Versicherungsleistungen.

Das Guthaben darf nicht vererbt werden. Erlaubt ist aber eine vereinbarte Hinterbliebenenleistungen an den überlebenden Ehegatten und den Nachwuchs, solange Anspruch auf Kindergeld besteht. Erlaubt ist bei Ehegatten auch ein Vertrag, der eine lebenslange Leibrente bis zum Tod des Letztversterbenden vorsieht. Darüber hinaus darf der Vertrag keine Übertragung der Ansprüche vorsehen. Dies gilt allerdings nicht für Scheidungsfolgen oder bei einem Wechsel des Versicherers. Begünstigt sind auch über eine betriebliche Altersversorgung erbrachte Beiträge, die ganz normal der Lohnbesteuerung unterliegen haben.

### Die Steuerauswirkungen im Detail

Gefördert werden ab 2005 gem. § 10 Abs. 2b EStG Beiträge zu privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaft

- **nicht beleihbar:** Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.
- **nicht vererblich:** Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft oder der Gemeinschaft der verbleibenden Vorsorgesparer zugute. Die Nichtvererblichkeit wird aber nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben. Für die bei einem fondsbasierten Rürup-Rentenprodukt anfallenden Sterblichkeitsgewinne fällt mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.
- **nicht veräußerbar:** Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.
- **nicht übertragbar:** Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person etwa im Wege der Schenkung vorsehen. Die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch



bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG ebenfalls erfüllt.

- **nicht kapitalisierbar:** Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG. Die Abfindungsmöglichkeit besteht erst mit dem Beginn der Auszahlungsphase, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers (bei nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Verträgen ist die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend).

Begünstigt nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG sind auch Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte und durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge sowie Eigenbeiträge). Nicht zu berücksichtigen sind steuerfreie Beiträge, pauschal besteuerte Beiträge (H 10.1 EStH 2007) und Beiträge, die aufgrund einer Altzusage geleistet werden.

### Kürzung des Höchstbetrags

Die begünstigten Beiträge sind nach § 10 Abs. 3 EStG bis zu 20.000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 40.000 Euro - unabhängig davon, wer von den Ehegatten die begünstigten Beiträge entrichtet hat.

Der Höchstbetrag ist beim Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG um den Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Für die Berechnung des Kürzungsbetrages ist auf den zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen.

Zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG gehören insbesondere

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger,
- Arbeitnehmer, die versicherungsfrei sind (z.B. Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften),
- Arbeitnehmer, die auf Antrag des Arbeitgebers von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind (z.B. eine Lehrkraft an nicht öffentlichen Schulen, bei der eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist).

Der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG ist um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag sind die erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der Tätigkeit, höchstens bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG gehören Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist. Hierzu gehören insbesondere



- beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
- Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

Die Höhe der Versorgungszusage und die Art der Finanzierung sind für die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG unbeachtlich.

Für die VZ 2005 bis 2007 wird hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG danach differenziert, ob das Anwartschaftsrecht ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung bzw. durch nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge aufgebaut wurde.

Zur Kürzung des Höchstbetrags bei Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG kommt es insbesondere bei

- Bundestags-, Landtagsabgeordneten,
- Abgeordnete des Europaparlaments.

Nicht zu diesem Personenkreis gehören z.B.

- ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen,
- kommunale Wahlbeamte wie Landräte und Bürgermeister.

### Abzugsfähige Aufwendungen

Diese Altersvorsorgeaufwendungen können im Jahr 2008 zu 66 Prozent als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Danach erfolgt eine jährliche Steigerung dieses Anteils um jeweils zwei Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 dann 100 Prozent der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind (§ 10 Abs.3 EStG).

Jahr	Prozentsatz
2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94



2023	96
2024	98
ab 2025	100

Ab 2005 gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro für alle Steuerpflichtigen, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro verdoppelt (§ 10 Abs.3 Sätze 1 + 2 EStG). Dabei spielt es keine Rolle, welcher Partner die Zahlungen leistet.

Dieser Höchstbetrag ist dann bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu kürzen (§ 10 Abs.3 Sätze 4 und 5 EStG). Dies hat zur Folge, dass bei Arbeitnehmern vom Sonderausgaben-Höchstbetrag i.d.R. nur ein kleiner Rest übrig bleibt, der steuermindernd für eine Basisrente eingesetzt werden kann. Dies macht das folgende Beispiel deutlich.

### Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Arbeitnehmern

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2008 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung von 4.000 Euro. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine Leibrentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG abgeschlossen und dort Beiträge von 3.000 Euro eingezahlt. Im Jahr 2008 können Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden:

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 €
Arbeitgeberbeitrag	4.000 €
Leibrentenversicherung	3.000 €
insgesamt	11.000 €
Höchstbetrag	20.000 €
66 % des geringeren Betrages	7.260 €
abz. steuerfreier Arbeitgeberanteil	- 4.000 €
verbleibender Betrag	3.260 €

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberbeitrag werden damit Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 7.260 € von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 66 % der insgesamt geleisteten Beiträge.

### Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Beamten

Ein lediger Beamter zahlt 3.000 € in eine begünstigte Leibrentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG, um zusätzlich zu seinem Pensionsanspruch eine Altersversorgung zu erwerben. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 40.202 € .



Leibrentenversicherung	3.000 €
Höchstbetrag	20.000 €
abz. fiktiver Gesamtbeitrag RV ( $40.202 \text{ €} \times 19,9 \%$ )	- 8.000 €
gekürzter Höchstbetrag	12.000 €
66 % des geringeren Betrages 3.000	1.980 €

### Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Ehegatten

Eheleute A und B zahlen im Jahr 2008 jeweils 8.000 € für eine Leibrentenversicherung. A ist im Jahr 2008 als selbständiger Steuerberater tätig und zahlt darüber hinaus 15.000 € in die berufsständische Versorgungseinrichtung der Steuerberater. B ist Beamtin ohne eigene Aufwendungen für ihre künftige Pension. Ihre Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 40.202 €.

berufsständische Versorgungseinrichtung	15.000 €
Leibrentenversicherung	16.000 €
insgesamt	31.000 €
Höchstbetrag	40.000 €
abz. fiktiver RV-Beitrag RV ( $40.202 \times 19,9 \%$ )	8.000 €
gekürzter Höchstbetrag	32.000 €
66 % des geringeren Betrages	20.460 €

### 3. Günstiger-Prüfung

Die Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG sind in bestimmten Fällen ungünstiger als nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 EStG. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird in diesen Fällen der höhere Betrag berücksichtigt. Die Überprüfung erfolgt von Amts wegen. Einbezogen in die Überprüfung werden nur Vorsorgeaufwendungen, die nach dem ab 2005 geltenden Recht abziehbar sind. Hierzu gehört nicht der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Ab 2006 werden in die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG zunächst nur die Vorsorgeaufwendungen ohne die Rürup-Beiträge einbezogen. Die Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung werden gesondert und stets mit dem jeweiligen Prozentsatz berücksichtigt. Hierfür erhöhen sich die nach der Günstigerprüfung als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge um einen Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4a Satz 1 und 3 EStG. Es ist jedoch im Rahmen der Günstigerprüfung mindestens der Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn auch die Rürup-Beiträge in die Günstigerprüfung einbezogen werden, dann allerdings ohne Hinzurechnung des Erhöhungsbetrags. Der jeweils höhere Betrag



- Vorsorgeaufwendungen nach dem ab 2005 geltenden Recht
- Vorsorgeaufwendungen nach dem für das Jahr 2004 geltenden Recht plus Erhöhungsbetrag
- Vorsorgeaufwendungen nach dem für das Jahr 2004 geltenden Recht einschließlich Rürup-Beiträge

wird dann als Sonderausgaben berücksichtigt.

**Beispiel:** Die Eheleute A (Gewerbetreibender) und B (Hausfrau) zahlen im Jahr 2008 folgende Versicherungsbeiträge:

Leibrentenversicherung	2.000 €
Private Krankenversicherung	6.000 €
Haftpflichtversicherungen	1.200 €
Kapitalversicherung (Beginn 1995, Laufzeit 25 Jahre)	3.600 €
Kapitalversicherung (Beginn 2005, Laufzeit 20 Jahre)	2.400 €
Insgesamt	15.200 €

### Rechnung neues Recht

Die Beiträge zu der Kapitalversicherung mit Versicherungsbeginn im Jahr 2005 sind nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG erfüllen. Abziehbare Vorsorgeaufwendungen nach dem ab 2005 geltenden Recht):

Beiträge zur Altersversorgung:	2.000 €
Höchstbetrag (ungekürzt)	40.000 €
zu berücksichtigen	2.000 €
davon 66 %	1.320 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen:	
Krankenversicherung	6.000 €
Haftpflichtversicherungen	1.200 €
Kapitalversicherung (88 % von 3.600 €)	3.168 €
Summe	10.368 €
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG:	4.800 €
Abziehbar insgesamt	6.120 €



### Rechnung Günstigerprüfung mit Erhöhungsbetrag

Krankenversicherung	6.000 €	
Haftpflichtversicherungen	1.200 €	
Kapitalversicherung	3.168 €	
Summe	10.368 €	
davon abziehbar:	6.136 €	6.136 €
<b>Vorwegabzug</b>		
verbleibende Aufwendungen	4.232 €	
Grundhöchstbetrag	2.668 €	2.668 €
verbleibende Aufwendungen	1.564 €	
hälftige Aufwendungen	782 €	
hälftiger Höchstbetrag	1.334 €	782 €
<b>Zwischensumme</b>		9.586 €
+ Erhöhungsbetrag § 10 Abs. 4a EStG	2.000 €	
davon 66 %	1.320 €	
<b>Erhöhungsbetrag</b>		1.320 €
Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 4a Satz 1 EStG somit:		10.906 €

### Ermittlung Günstigerprüfung mit Mindestbetrags

Nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG ist bei Anwendung der Günstigerprüfung aber mindestens der Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn auch die Beiträge zur Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) in die Berechnung des Abzugsvolumens nach dem bis 2004 geltenden Recht einbezogen werden:

Leibrentenversicherung	2.000 €	
Krankenversicherung	6.000 €	
Haftpflichtversicherungen	1.200 €	
Kapitalversicherung	3.168 €	
Summe	12.368 €	
davon abziehbar:	6.136 €	6.136 €
Vorwegabzug		
verbleibende Aufwendungen	6.232 €	



Grundhöchstbetrag	2.668 €	2.668 €
verbleibende Aufwendungen	3.564 €	
hälftige Aufwendungen	1.782 €	
hälftiger Höchstbetrag	1.334 €	1.334 €
Zwischensumme		10.138 €
Mindestabzugsvolumen nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG		10.138 €
Zusammenstellung:		6.120 €
Abzugsvolumen nach neuem Recht		
Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 4a Satz 1 EStG		10.906 €
Mindestabzugsvolumen nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG		10.138 €

Die Eheleute können somit für das Jahr 2008 einen Betrag von 10.906 € als Vorsorgeaufwendungen abziehen.

#### **4. Nachgelagerte Besteuerung der Basisrenten**

Das Alterseinkünftegesetz enthält einen Stufenplan zur Besteuerung der Leibrenten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und aus den Basisrenten (§ 22 EStG). Danach unterliegen im Jahr 2005 folgende Renten zu 50% der Einkommensteuer:

- Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Leistungen aus landwirtschaftlichen Alterskassen sowie
- die neue kapitalgedeckte Basisrente.

Der steuerbare Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte und danach jährlich um einen Prozentpunkt erhöht. Folglich sind die Leibrenten, die erst im Jahr 2040 beginnen, erstmals in voller Höhe steuerpflichtig.

Anders als beim kontinuierlich ansteigenden Abzug der Vorsorgebeiträge wirkt der fortlaufende Zuschlag nicht generell, sondern lediglich auf die jeweils hinzukommenden Rentnerjahrgänge. Für Bestandsrentner und solche, deren Rentenbeginn ins Jahr 2005 fällt, bleibt es beim einmal ermittelten Ertragsanteil von 50 Prozent. Dafür konnte diese Personengruppe auch keine erhöhten Beiträge als Sonderausgaben absetzen.

Der einmal ermittelte Prozentsatz wird im Jahr nach dem Renteneintritt in einen Freibetrag umgerechnet und anschließend festgeschrieben. Dies bewirkt, dass lediglich spätere Rentenerhöhungen stärker besteuert werden, da der einmal festgesetzte Freibetrag unverändert bleibt und auf das Einnahmeplus keine Wirkung mehr hat.



**Hinweis:** Private Leibrentenversicherungen werden als Basisrente in die nachgelagerte Besteuerung nur einbezogen, wenn die Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisiert sind. Andere private Rentenversicherungen unterliegen weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung.

Auch im Ausland lebende Rentner, deren Renten nachgelagert besteuert werden, müssen künftig eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten sollen dahingehend geändert werden, dass Deutschland das Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte erhält, wenn die zu Grunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren. Künftig sollen also im Ausland lebende Rentner in gleichem Maße wie inländische Rentner besteuert werden.

### Die neue Rentenberechnung im Detail

Ein Arbeitnehmer geht im November 2006 in Rente. Er erhält monatlich 1.000 Euro. Im Juli 2007 erfolgt eine Erhöhung um 50 und im Folgejahr um weitere 100 Euro.	
<b>Berechnung 2006</b>	
1.000 Euro x 2 Monate	2.000
Steuerpflichtiger Anteil (Ertragsanteil 2006 = 52%)	1.040
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102
Ergibt sonstige Einkünfte in Höhe von	938
Der im Erstjahr des Rentenbezugs ermittelte Prozentsatz wird auf das Folgejahr übertragen.	
<b>Berechnung 2007</b>	
6 Monate x 1.000 Euro sowie 6 Monate x 1.050 Euro	12.300
Steuerpflichtiger Anteil 52 Prozent (Satz aus Erstjahr)	6.396
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102
Sonstige Einkünfte	6.294
Für die restliche Laufzeit wird ein Freibetrag von (12.300 – 6.396) 5.904 Euro festgeschrieben. Der wird allerdings zeitanteilig gekürzt, sofern die Rente nicht das ganze Jahr über gezahlt wird.	
<b>Berechnung 2008</b>	
6 Monate x 1.050 Euro sowie 6 Monate x 1.150 Euro	13.200
– festgeschriebener Freibetrag aus 2007	– 5.904
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102
Sonstige Einkünfte	7.194
Sofern der Rentner keine weiteren Einkünfte hat, bleibt er unter dem Grundfreibetrag von 7.664 Euro. Lediglich die künftigen Jahrgänge rutschen durch den ansteigenden Prozentsatz in die Steuerpflicht.	



- Wird ein Rentenversicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn **vor dem 1. Januar 2005** in einen Vertrag umgewandelt, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG erfüllt, ist für die steuerliche Beurteilung der Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages maßgebend. Beiträge zu dem umgewandelten Vertrag sind daher nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG als Sonderausgaben abziehbar und die Rente aus dem umgewandelten Vertrag unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil.
- Wird ein Rentenversicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn **nach dem 31. Dezember 2004**, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG nicht erfüllt, in einen Vertrag umgewandelt, der die Voraussetzungen erfüllt, führt dies zur Beendigung des bestehenden Vertrages und zum Abschluss eines neuen Basisrentenvertrages im Zeitpunkt der Umstellung. Die Beiträge einschließlich des aus dem Altvertrag übertragenen Kapitals können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Die sich aus dem Basisrentenvertrag ergebenden Leistungen unterliegen insgesamt der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.
- Wird ein **Kapitallebensversicherungsvertrag** in einen Rürup-Vertrag umgewandelt, führt auch dies zur Beendigung des bestehenden Vertrages und zum Abschluss eines neuen Basisrentenvertrages im Zeitpunkt der Umstellung. Die Beiträge einschließlich des aus dem Altvertrag übertragenen Kapitals können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG berücksichtigt werden. Die sich aus dem Basisrentenvertrag ergebenden Leistungen unterliegen insgesamt der nachgelagerten Besteuerung.
- Wird entgegen der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung ein begünstigter Versicherungsvertrag in einen **schädlichen Vertrag umgewandelt**, ist steuerlich von einem neuen Vertrag auszugehen. Wird dabei die auf den „alten“ Vertrag entfallende Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den „neuen“ Vertrag angerechnet, fließt die angerechnete Versicherungsleistung dem VN zu und unterliegt im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags der nachgelagerten Besteuerung. Ist die Umwandlung als Gestaltungsmissbrauch anzusehen (z.B. Umwandlung innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne erkennbaren sachlichen Grund), ist für die vor der Umwandlung geleisteten Beiträge der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zu versagen oder rückgängig zu machen.
- Werden Ansprüche des Leistungsempfängers aus einem begünstigten Versicherungsvertrag unmittelbar auf einen Vertrag bei einem **anderen Unternehmen übertragen**, gilt die Versicherungsleistung nicht als dem Leistungsempfänger zugeflossen, wenn der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG erfüllt. Sie unterliegt daher im Zeitpunkt der Übertragung nicht der Besteuerung.

## 5. Die Rürup-Rente in der Praxis

Nahezu alle Versicherungen bieten jetzt die neue Basisrente an. In der Regel sind auch die Bausteine Berufsunfähigkeit sowie Hinterbliebenenschutz enthalten. Bei den einzelnen Angeboten gibt es erhebliche Unterschiede, sowohl bei der garantierten als auch der prognostizierten späteren Rente.

Zahlt ein 30-jähriger Mann bis zu seinem 65. Lebensjahr monatlich 200 Euro in eine Basisrente ein, erhält er zwischen rund 460 und 540 Euro garantiert. Prognostiziert wird ihm sogar eine



Auszahlung im ersten Jahr zwischen 600 und knapp 1.100 Euro. Die Differenzen nehmen ab, je älter der Versicherte zu Beginn ist. Frauen dürfen auf Grund ihrer höheren Lebenserwartung mit geringeren Beträgen rechnen.

**Hinweis:** Eine Aussage zur Rendite ist nur schwer möglich, da die vom der später tatsächlich erreichten Lebensalter abhängig ist. Inklusive stattlicher Zuschüsse in der Sparphase sind aber bis zu sechs Prozent möglich.

### Die Basisrente für Arbeitnehmer

Die Rürup-Rente bei Arbeitnehmern kann nicht isoliert für die Altersvorsorge gesehen werden, da auch Riester- und Privatrente sowie die betriebliche Altersversicherung eine wichtige Komponente darstellen.

### Gegenüberstellung der einzelnen Vorsorgearten

	Rürup	Riester	Privatrente	Direktversicherung
Besonders geeignet für	Rentner, Selbstständige	Gering- sowie Spitzenverdiener mit Kindern	Anleger mit hohem Steuersatz im Alter	Gutverdiener mit privater Krankenversicherung
Beitragszahlung	maximal 20.000 €	60 bis 2.100 €	Unbegrenzt	1.752 € bei Altzusagen und 4.296 € bei Zusagen ab 2005
Flexibilität	Lebenslange Vertragsbindung, Beginn ab 60, nur Rente	Lebenslange Vertragsbindung, Beginn ab 60, 30% Kapitalauszahlung möglich	Einmalauszahlung oder lebenslange Rente, Endalter flexibel	Lebenslange Vertragsbindung, Beginn ab 60, bei Neuzusagen nur Rente
Steuerliche Behandlung der Beiträge	60% von maximal 20.000 € förderfähig	Zulagen für Erwachsene und Kinder und bei hoher Progression Steuersparnis	Einzahlungen aus versteuertem Einkommen	Jahresbeiträge bis 4.296 € steuerfrei, davon bis 2008 nur 2.496 sozialabgabenfrei
Besteuerung der Auszahlung	Steuerpflichtiger Anteil steigt von 50 auf 100%	Volle Steuerpflicht unabhängig vom Auszahlungstermin	Nur der Ertragsanteil ist steuerpflichtig, Kapitalauszahlungen zu 50 oder 100% steuerpflichtig	Volle Steuerpflicht, sofern Beiträge steuerfrei
Sozialbeiträge	Keine	Keine	Keine	Volle gesetzliche Krankenkassenbeiträge

Im Gegensatz zu Selbstständigen besitzen Arbeitnehmer somit die Möglichkeit, vier Sparformen zu wählen. Dabei sollte die betriebliche Altersvorsorge erste Wahl sein, wenn im späteren Ru-



bestand Beitragszahlungen in die private Krankenversicherung gezahlt wird. Denn in diesem Fall erfolgt keine Belastung der Auszahlung mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer sollten zuerst einen Riester-Vertrag ins Auge fassen. Diese Versicherung ist deutlich flexibler als die Basisrente und bieten in der Sparphase gute staatliche Zuschüsse.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.